Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 187.) Cartel zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz. Vom 7ten Juli 1813.

Seine Majestät der König von Preußen ꝛc. ꝛc. sind in Folge der vorwaltenden Verhältnisse und des gemeinschaftlichen großen Endzwecks der gegenwärtigen militairischen Operationen mit des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht übereingekommen, wechselseitig ein Cartel abzuschließen, und solchem die größte Ausdehnung zu geben.

Es sollen demnach vom heutigen Tage an die von den Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Truppenkorps desertirenden und in die Preußischen Staaten kommenden oder auch außerhalb derselben von Preußischen Truppen und Behörden angehaltenen Militairpersonen allen Ranges und aller Waffengattung und ausgetretene Militairpflichtige sogleich und unbedingt an die nächste Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzsche Militair- oder Civilbehörde ausgeliefert werden, ohne daß es deshalb für die einzelnen Fälle einer vorgängigen ausdrücklichen Requisition bedürfe.

Ingleichen sollen auch die von den Deserteurs mitgenommenen Pferde, Armatur- und Kleidungsstücke mit zurückgegeben werden.

Ferner wird hiermit ausdrücklich untersagt, die obgedachten Effekten oder überhaupt irgend etwas von den Deserteurs zu kaufen, letzteren keine Zuflucht zu geben, und keinen Durchgang zu gestatten, auch sie weder zu verhehlen, noch ihre Entweichung zu erleichtern.

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten September 1813.)

Des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht haben unter dem heutigen Dato eine vollkommen gleichlautende Verordnung in Betreff der Auslieferung Preußischer Deserteurs erlassen.

Hauptquartier Neudorf, den 7ten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 188.) Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm. Vom 21sten Juli 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben, um zu verhüten, daß die von Uns nothwendig befundene Maaßregel des Landsturms nicht zum Nachtheil der Sicherheit und des Eigenthums Unserer getreuen Unterthanen gereiche, in der Verordnung vom 17ten d. M. §. 9. Uns vorbehalten, über die Untersuchung und Bestrafung der beim Landsturm vorfallenden Verbrechen und Vergehungen besondere Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach hierdurch Folgendes:

I. Strafen der Vergehungen im Landsturm.

§. 1. Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Ausübung die Landsturmsbewaffnung gemißbraucht worden, soll mit einer geschärften Strafe belegt werden.

Drohungen.

§. 2. Schon die bloße Drohung zur Durchsetzung eines Anspruchs oder einer Weigerung, die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer Vierzehntägigen bis Sechsmonatlichen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 3. Wer sich mit der Landsturmsbewaffnung seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Ein- bis Vierjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Unerlaubte Selbsthülfe.

§. 4. Denjenigen, der sich seiner Waffen bedienet, um einen anderen zu dem zu nöthigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, soll Zweimonatliche bis Einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe treffen.

§. 5. Wer sich wegen erlittener Beleidigungen mit seinen Waffen Recht zu verschaffen sucht, hat Festungs- oder Zuchthausstrafe von Sechs Monaten bis zu Zwei Jahren verwirkt.

Aufruhr.

§. 6. Wenn sich mehrere zum Landsturm gehörige Männer unter sich oder mit anderen vereinigen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; so hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, der Rädelsführer dennoch eine Zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 7. Die übrigen Theilnehmer dieses Frevels werden mit Ein= bis Zweijähriger Zuchthaus= oder Festungsstrafe belegt.

§. 8. Ist bei solchem Aufruhr Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden; so soll der Rädelsführer mit lebenswieriger Einsperrung bestraft werden. Die dabei thätig gewesenen Theilnehmer trifft Vier= bis Zehnjährige, die übrigen nach dem Verhältniß ihrer Verabredung und Vereinigung, Ein= bis Vierjährige Festungs= oder Zuchthausstrafe.

§. 9. Wenn bei einem solchen Tumult ein größeres Verbrechen, besonders ein Todschlag verübt worden, so tritt die in dem Allgemeinen Landrecht verordnete Strafe ein, welche jedoch nach §. 1. geschärft werden muß.

Auflehnung gegen Abgaben und Dienste.

§. 10. Wer sich schuldigen Diensten oder Abgaben zu entziehen sucht, und wenn er dazu angehalten werden soll, sich mit seinen Waffen widersetzt, soll die im §. 3. festgesetzte Strafe erleiden.

§. 11. Ist ein solcher Widerstand von mehreren in Gemeinschaft geleistet worden; so kommen die Vorschriften der §§. 6 — 9. zur Anwendung.

Raub.

§. 12. Raub, mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit Zwanzigjähriger, sonst aber mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft.

§. 13. Haben mehrere den Raub gemeinschaftlich begangen, so trifft den Rauburheber die Todesstrafe des Beils, welche im Falle eines dem Beraubten an seinem Körper zugefügten Schadens, durch Schleifung zur Richtstätte geschärft werden muß. Die Theilnehmer haben lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 14. Ist der Beraubte getödtet worden; so trifft den Rädelsführer die Strafe des Rades von oben, und jeden Theilnehmer, der den Beraubten thätlich behandelt hat, die Strafe des Beils.

Straßenraub.

§. 15. Jeder Angriff auf der Landstraße, in räuberischer Absicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswieriger Festungsarbeit und bei einem von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Verbrechen an dem Haupturheber mit der Todesstrafe des Beils bestraft.

Versuchte Verbrechen.

§. 16. In Absicht der Bestrafung versuchter Verbrechen hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden, in sofern nicht in dem Vorgehenden etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden.

II. Untersuchungsverfahren.

§. 17. Die Untersuchung aller in den vorstehenden §§. bezeichneten und ähnlichen Verbrechen bleibt nach der Bestimmung des §. 9. der Verordnung

nung vom 17ten v. M. den gewöhnlichen Kriminalgerichten überlassen. Es soll dabei das in der Allgemeinen Kriminalordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1) Jeder, der sich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach seinem Geständnisse oder nach den wider ihn sprechenden Verdachtsgründen, schuldig gemacht hat, soll sofort zum Arrest gebracht, und daraus nicht anders entlassen werden, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.

2) Die Untersuchung muß, wenn sie nur gegen einen Angeschuldigten geführt wird, längstens in acht Tagen, wenn aber deren mehrere sind, längstens in vier Wochen beendiget seyn.

3) Hat solche länger gedauert, so muß der Inquirent die Unmöglichkeit der frühern Beendigung nachweisen.

4) Ist es wahrscheinlich, daß der Verbrecher zur Festung oder zum Zuchthaus verurtheilt werden wird, so ist derselbe nach dem Schlusse der Untersuchung sofort an die nächste Strafanstalt abzusenden.

5) Eine Vertheidigung soll zwar auf Verlangen des Angeschuldigten statt finden, sie soll aber nicht schriftlich erfolgen, sondern der Vertheidiger muß sich bei dem Inquirenten an dem bestimmten Tage einfinden, die Akten einsehen, sich mit dem Angeschuldigten besprechen, und alsdann die Vertheidigungsgründe zum Protokoll geben.

6) Das Erkenntniß wird jederzeit von dem Obergericht der Provinz und zwar mit der möglichsten Beschleunigung abgefaßt.

7) Zum Rechtsmittel der weitern Vertheidigung kann der Verurtheilte nicht verstattet werden, wenn auf nicht mehr als Zweijährige Einsperrung erkannt und das Vergehen eingestanden worden.

8) In allen übrigen Fällen soll das Verfahren in zweiter Instanz dem in der ersten gleich seyn. Es muß aber das Rechtsmittel sofort nach Publikation des Erkenntnisses eingewendet, und wenn keine neue zu erörternde Thatsachen angeführt werden, deren Ausmittelung, sobald sie erheblich sind, zulässig bleibt, die Vertheidigung von dem Defensor den Tag darauf zum Protokoll gegeben werden. Jedoch kann dem letzteren auf sein Verlangen eine nicht über drei Tage zu verlängernde Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung bewilliget werden.

9) Der Bestätigung des Erkenntnisses von Seiten des Justizministers bedarf es nur alsdann, wenn auf Zehnjährige oder längere Gefangen-

schaft

schaft erkannt worden. In Absicht der bei Uns einzuholenden Bestätigung, hat es bei der gesetzlichen Verfassung sein Bewenden.

Wir befehlen, daß diese Unsere Verordnung zur Warnung und Achtung öffentlich bekannt gemacht und von allen Gerichtsbehörden auf das Genaueste befolgt werde.

Gegeben Berlin, den 21sten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

v. Kircheisen.

(No. 189.)

(No. 189.) Publikandum den Kours der Konventions- und Kronenthaler, so wie der Rubel und Fünffrancsstücke betreffend. Vom 29sten Juli 1813.

Durch das Publikandum d. d. Berlin den 17ten Juli d. J. ist bestimmt, wie hoch die Spanischen Piaster, die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, in den Königlichen Kassen angenommen werden sollen.

In gleicher Art werden die Königl. Kassen hiermit angewiesen, folgende Geldsorten, und zwar

1) die Russischen Rubel, welche bis zum Jahre 1762. geprägt sind und alle älteren, für einen Thaler und Vier gute Groschen das Stück;

2) die vom Jahre 1762. an bis jetzt geprägten Rubel für Einen Thaler und Einen guten Groschen;

3) die Brabanter- und Kronenthaler für Einen Thaler Eilf gute Groschen Sechs Pfennige;

4) die Konventions- oder Speziesthaler für Einen Thaler Acht gute Groschen und

5) die Fünffrancsstücke für Einen Thaler Sieben gute Groschen und Sechs Pfennige Preußisch Kourant,

in Zahlung anzunehmen.

Dieser hier bestimmte Preis ist dem, in den vorgenannten Münzen enthaltenen Silberwerthe vollkommen angemessen; es kann sie also ein jeder dafür um so unbedenklicher annehmen, als die Königlichen Münzen sie für diesen Preis zum Umprägen in Preußisches Kourant übernehmen werden. Es soll in Kurzem eine genaue Bezeichnung der am wenigsten gekannten Sorten erfolgen, um sie dem Publiko hinreichend kenntlich zu machen.

Schloß Peilau bei Reichenbach, den 29sten Juli 1813.

Der Staatskanzler

Hardenberg.

(No. 190.) Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestimmung der Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner. Vom 7ten August 1813.

Mit Bezug auf den §. 9. Meiner fernerweiten Verordnung über den Landsturm vom 17ten v. M. bestimme Ich hierdurch, daß in Rücksicht der Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner, sowohl für die Zeit ihrer Uebungen, als wenn sie im wirklichen Dienste gegen den Feind stehen, die hierauf Bezug habenden Kriegsartikel gelten sollen, welche als Militairgesetz für Meine Armee und die Landwehr gegeben sind. Der Landsturm muß sich durch diese Meine Anordnung geachtet finden, und Ich beauftrage Sie, solche bekannt machen und zur Anwendung bringen zu lassen.

Neudorf, den 7ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.